

3. Zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung sind eine große Anzahl die Zuständigkeit der Preussischen Behörden bestimmende Verordnungen vom Senat erlassen (zuletzt vor allem S. v. 25. März 1892 (S. 49); S. v. 11. März 1898 (S. 18; zu Titel VI).

Höhere Verwaltungsbehörde ist im allgemeinen für das ganze Gebiet die Gewerbekommission des Senats; für die Gewerbeinspektion (bis 1898 Fabrikinspektion) besteht eine besondere Senatskommission.

Das Rekursverfahren in Gewerbesachen (§ 20, 21 der Gewerbeordnung) ist geregelt durch Gesetz vom 17. November 1869 (S. 81). Darnach fungiert als Verwaltungsgericht die Senatskommission für Rekursverfahren in Gewerbesachen (Bbl. 1869 S. 177).¹⁾ Der Rekurs ist schriftlich bei der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, einzubringen. Die Verhandlung vor der Senatskommission ist öffentlich, mündlich; Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig. Zeugen und Sachverständige können unter Strafandrohung geladen, nach Ermessen der Kommission auch beeidigt werden.

II. Für die Pflege des Gewerbetreibens bestehen als staatliche Organe Gewerbekonzent und Gewerbestammer (oben § 37 S. 101 f.). Die Mitglieder der letzteren bilden als gemeinschaftliche Behörden mit Senatsmitgliedern die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, für das Gewerbemuseum (Gesetz betr. die Gewerbestammer § 34, 35 f.).

§ 88. Die Landwirtschaft.

Der Förderung der Landwirtschaft diene die Ordnung der Rechtsverhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes im vorigen Jahrhundert durch Befreiung desselben vom Meierrecht und andern dinglichen Lasten, sowie durch Teilung der Gemeinheiten und Verkoppelung. Jetzt gelten darüber: die Abtheilungsordnung vom 8. Juli 1850, das Gesetz betr. das Höferecht im Landgebiet — vorher betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet — vom 14. Mai 1890,

nach Gew. O. § 46. Ferner landbespezifische Ausnahme vom Bedürfnisnachweis für jagden. Wirtschaften mit halber Konzeption bei Übergang auf einen Nachfolger S. v. 1902 § 1 n. 1. — Über Erbberetreter Gew. Erbaung § 45.

¹⁾ Das Verfahren findet auch in Sachen der eingeschriebenen Unfallkassen und Krankenversicherungssachen Anwendung S. v. 5. Januar 1893 § 6.